

Neue Satzung des Fördervereins der Grundschule Hohenbrunn nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.5.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Hohenbrunn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ tragen. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenbrunn, Ortsteil Riemerling. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Erziehung und Bildung der Schüler der Grundschule Hohenbrunn mittels Unterstützung von Maßnahmen der schulischen Bildung und Betreuung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder,
- die Unterstützung und Förderung schulischer Investitionen der Grundschule Hohenbrunn, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind, sowie
- die Unterstützung des Eltembeirats in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Verein wird zu diesem Zweck soziale, kulturelle, erzieherische und bildende Aktivitäten der Grundschule Hohenbrunn unterstützen. Die Unterstützung soll erfolgen durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch die persönliche Mitarbeit der Mitglieder des Vereins bei der Durchführung und Organisation der genannten Maßnahmen.

Der Verein beschafft die Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge gem. § 6 und zweckgebundene Spenden und leitet diese gegebenenfalls an die Gemeinde Hohenbrunn zweckgebunden weiter. Darüber hinaus kann der Verein auch direkt als Träger von Einrichtungen tätig werden und hierfür Mitarbeiter einstellen, wenn diese Einrichtungen dem Zweck in Satz 1 entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Er wird als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins für ihre gemeinnützige Vereinsarbeit. Davon unberührt bleiben gegebenenfalls Vergütungen für die Anstellung in Einrichtungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränken sich ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Die gewählten Vertreter des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich tätig, eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet.

Es dürfen nur Mittel bereitgestellt werden, für die eine finanzielle Deckung besteht. Dem Verein ist es untersagt, Kredite zur Finanzierung des Vereinszwecks aufzunehmen. Vorschläge zur Verwendung der finanziellen Mittel können von jedem Mitglied eingebracht werden. Über die Verwendung als solche entscheidet der Vorstand unter Beachtung des gebundenen Zwecks mit einfacher Mehrheit bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 4 Mitglieder und Aufnahme, Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule hat. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglied aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme wird dem Mitglied eine Kopie der Satzung des Vereins ausgehändigt.

Fördermitglieder: Mitglieder des Vereins, die keine Eltern von Schülern oder ehemaligen Schülern der Grundschule Hohenbrunn sind, sind keine stimmberechtigte Mitglieder. Diese besitzen kein passives Wahlrecht für den Vorstand des Vereins (vgl. § 8.).

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Alle Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht weitergegeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod – bei juristischen Personen mit deren Auflösung -, durch Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand gemäß § 8 mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. Die Mahnung kann per Briefpost erfolgen und ist an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes gem. § 8, und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht werden. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr sofort in voller Höhe zu entrichten.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vereinsvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus 4 Personen: dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden in Personalunion mit dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschule. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB alleine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis ist intern wie folgt begrenzt:

Rechtsgeschäfte bis zu und einschließlich EUR 500 können von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter getätigt werden. Für Rechtsgeschäfte über EUR 500 bis zu und einschließlich EUR 1.000 bedarf es der vorherigen Zustimmung des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von EUR 1.000 übersteigen, bedarf es der vorherigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von EUR 5.000 übersteigen, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter des Elternbeirats der Grundschule wird jährlich vom Elternbeirat bestimmt, also nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Neuwahl bei der folgenden Mitglieder-versammlung vorgenommen. Bis dahin kann sich der Vorstand durch Beschluss selbst ergänzen.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand als erster oder zweiter Vorsitzender oder Kassenwart gewählt werden. Der Vertreter des Elternbeirats muss gewähltes Mitglied des Elternbeirats der Grundschule sein. Sollte kein Vertreter des Elternbeirats benannt werden, ist der Vorstand aus erstem und zweiten Vorsitzenden und Kassenwart trotzdem als Vorstand entscheidungsbefugt. Vorstand kann außerdem nur werden, wer mindestens ein Kind hat, das die Grundschule Hohenbrunn besucht oder besucht hat. Eine zum Zeitpunkt der Wahl bestehende, verbindliche Anmeldung des Kindes zum Besuch der Schule im folgenden Schuljahr genügt. Es ist weiterhin ausreichend, wenn zwischen dem Kind und der Person des Vorstandes ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Leibliche Elternschaft ist nicht erforderlich. Fördermitglieder i.S.d. § 4 besitzen kein passives Wahlrecht für den Vorstand des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige versammlungsleitende Vorsitzende.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes können im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, auf elektronischem Wege (insbesondere per Email) oder telefonisch gefasst werden.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden immer nach Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes gemäß 5 9 statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragt. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitteilen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schuler oder auf elektronischem Wege als ordnungsgemäß erfolgt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt und zwar nur mit einer Stimme, unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Anzahl der Kinder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es durch eine formlose Vollmacht seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das zuständige Finanzamt für geboten hält, kann der Vereinsvorstand gemäß §8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen und durchführen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Wenn nicht anderes festgesetzt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf, für die Dauer von zwei Jahren.

Der Kassenprüfer, der ebenfalls ehrenamtlich tätig wird, prüft nach jedem Geschäftsjahr die Kassenführung und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand (§ 8). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen der Zielsetzung des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl Geltung erlangen. Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.